

Kundensegmentierung

Kundeninformation

Finanzinstrumente

Als Finanzinstrumente gelten:

1. Beteiligungspapiere:
 - Effekten¹ in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine
 - Effekten¹, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 ermöglichen, sobald sie zur Umwandlung angemeldet wurden,
2. Forderungspapiere: Effekten¹, die nicht Beteiligungspapiere sind,
3. Anteile an schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen²,
4. Strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,
5. Derivate³,
6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,
7. Anleiheobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen.

¹ Als Effekten gelten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten.

² Gemäss Definition in den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG).

³ Als Derivate gelten Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die kein Kassageschäft darstellen (Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015)

Folgen der Einstufung als professioneller Kunde

Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Folgen der Einstufung als professioneller Kunde bestehen im Folgenden:

1. Folgen unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG)

a. Informationspflichten (Art. 8 – 9 FIDLEG)

Professionelle Kunden können darauf verzichten, von der Bank über Folgendes informiert zu werden:

- Name, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus der Bank sowie Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle,
- die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken,
- die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Kosten und Risiken,
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte,
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Sodann besteht für die Bank gegenüber professionellen Kunden keine Pflicht,

- bei der persönlichen Empfehlung oder der Ausführung/Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, dieses dem Kunden zur Verfügung zu stellen,
- bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, diesen dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 – 16 FIDLEG)

Professionelle Kunden können die Bank durch Verzicht von der Pflicht befreien, Folgendes zu dokumentieren:

- die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen,
- Information des Kunden darüber, dass bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird,
- Hinweis an den Kunden bei nicht beurteilbarer oder fehlender Angemessenheit oder Eignung eines Finanzinstruments,
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen,
- bei der Anlageberatung: die Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

Sodann können professionelle Kunden die Bank durch Verzicht von der Pflicht befreien, dem Kunden auf Anfrage die Dokumentation der obenerwähnten Punkte zugänglich zu machen.

Schliesslich können professionelle Kunden auf die Rechenschaftsablegung durch die Bank verzichten in Bezug auf

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen,
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios,
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

c. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

Bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen gegenüber professionellen Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios und bei der Vermögensverwaltung für professionelle Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und dass die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken für ihn finanziell tragbar sind.

d. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kunden (Art. 19 FIDLEG)

Der Bank ist es erlaubt, ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von professionellen Kunden durchzuführen.

2. Folgen unter dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)

Professionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG). Qualifizierte Anleger können in kollektive Kapitalanlagen investieren, die vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterstehen und von der FINMA von gewissen Anlegerschutzvorschriften befreit werden können. Dazu gehören die Pflicht, einen Halbjahresbericht zu erstellen, den Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen und die Anteile in bar auszugeben und zurückzunehmen. Ebenso kann die FINMA solche kollektiven Kapitalanlagen von der Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften über die Risikoverteilung befreien.

3. Umsetzung der FIDLEG-Vorgaben durch die Zürcher Kantonalbank

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zürcher Kantonalbank die Vorschriften zum Kundenschutz und die Organisationsvorschriften gemäss FIDLEG während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2021 umsetzen wird. Sofern einzelne Umsetzungsmassnahmen zu Änderungen bei unseren Dienstleistungen führen, werden wir Sie in geeigneter Form darüber informieren.

Folgen der Einstufung als institutioneller Kunde

Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Folgen der Einstufung als institutioneller Kunde bestehen im Folgenden:

1. Folgen unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG)

Bei Geschäften mit institutionellen Kunden besteht für die Bank keine Verpflichtung, die Verhaltensregeln für das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 7 – 19 FIDLEG einzuhalten.

a. Informationspflichten (Art. 8 – 9 FIDLEG)

Die Bank untersteht keiner Pflicht, institutionelle Kunden über Folgendes zu informieren:

- Name, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus der Bank sowie Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle,
- die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken,
- die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Kosten und Risiken,
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Sodann besteht für die Bank gegenüber institutionellen Kunden keine Pflicht,

- bei der persönlichen Empfehlung oder der Ausführung/Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, dieses dem Kunden zur Verfügung zu stellen,
- bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, diesen dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 – 16 FIDLEG)

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber institutionellen Kunden untersteht die Bank keiner Pflicht, Folgendes zu dokumentieren:

- die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen,
- Information des Kunden darüber, dass bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird,
- Hinweis an den Kunden bei nicht beurteilbarer oder fehlender Angemessenheit oder Eignung eines Finanzinstruments,
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen,
- bei der Anlageberatung: die Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

Sodann besteht für die Bank keine Pflicht, institutionellen Kunden auf Anfrage die Dokumentation der oben genannten Punkte zugänglich zu machen.

Schliesslich untersteht die Bank keiner Pflicht, institutionellen Kunden Rechenschaft abzulegen über

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen,
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios,
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

c. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

Bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen gegenüber institutionellen Kunden untersteht die Bank keiner Pflicht, sich über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten zu prüfen, ob diese für den Kunden angemessen sind.

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios und bei der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden besteht für die Bank keine Pflicht, sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu erkundigen.

d. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17 – 18 FIDLEG)

Die Bank untersteht gegenüber institutionellen Kunden keiner Pflicht,

- bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten,
- bei der Ausführung der Aufträge des Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht zu erreichen,
- der Anzahl Mitarbeitenden und der Betriebsstruktur angemessene Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen zu erlassen.

e. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kunden (Art. 19 FIDLEG)

Gegenüber institutionellen Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, um Finanzinstrumente aus Kundenbeständen als Gegenpartei zu borgen oder als Agent solche Geschäfte zu vermitteln. Zudem sind ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von institutionellen Kunden zulässig.

2. Folgen unter dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)

Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG). Qualifizierte Anleger können in kollektive Kapitalanlagen investieren, die vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterstehen und von der FINMA von gewissen Anlegerschutzvorschriften befreit werden können. Dazu gehören die Pflicht, einen Halbjahresbericht zu erstellen, den Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen und die Anteile in bar auszugeben und zurückzunehmen. Ebenso kann die FINMA solche kollektiven Kapitalanlagen von der Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften über die Risikoverteilung befreien.

3. Umsetzung der FIDLEG-Vorgaben durch die Zürcher Kantonalbank

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zürcher Kantonalbank die Vorschriften zum Kundenschutz und die Organisationsvorschriften gemäss FIDLEG während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2021 umsetzen wird.

Sofern einzelne Umsetzungsmassnahmen zu Änderungen bei unseren Dienstleistungen führen, werden wir Sie in geeigneter Form darüber informieren.

Opting Privatkunde › professioneller Kunde

Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Folgen eines Segmentwechsels vom Privatkunden zum professionellen Kunden bestehen im Folgenden:

1. Folgen unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG)

a. Informationspflichten (Art. 8 – 9 FIDLEG)

Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, von der Bank über Folgendes informiert zu werden:

- Name, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus der Bank sowie Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle,
- die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken,
- die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Kosten und Risiken,
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte,
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Sodann besteht für die Bank gegenüber professionellen Kunden keine Pflicht,

- bei der persönlichen Empfehlung oder der Ausführung/Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, dieses dem Kunden zur Verfügung zu stellen,
- bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, diesen dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 – 16 FIDLEG)

Professionelle Kunden können die Bank mittels Verzichtes von der Pflicht befreien, Folgendes zu dokumentieren:

- die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen,
- Information des Kunden darüber, dass bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird,
- Hinweis an den Kunden bei nicht beurteilbarer oder fehlender Angemessenheit oder Eignung eines Finanzinstruments,
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen,
- bei der Anlageberatung: die Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

Sodann können professionelle Kunden die Bank mittels Verzichtes von der Pflicht befreien, dem Kunden auf Anfrage die Dokumentation der obenerwähnten Punkte zugänglich zu machen.

Schliesslich können professionelle Kunden auf die Rechenschaftsablegung durch die Bank verzichten in Bezug auf

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen,
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios,
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

c. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

Bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen gegenüber professionellen Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios und bei der Vermögensverwaltung für professionelle Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und dass die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken für ihn finanziell tragbar sind.

d. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kunden (Art. 19 FIDLEG)

Der Bank ist es erlaubt, ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von professionellen Kunden durchzuführen.

2. Folgen unter dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)

Professionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG). Qualifizierte Anleger können in kollektive Kapitalanlagen investieren, die vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterstehen und von der FINMA von gewissen Anlegerschutzvorschriften befreit werden können. Dazu gehören die Pflicht, einen Halbjahresbericht zu erstellen, den Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen und die Anteile in bar auszugeben und zurückzunehmen. Ebenso kann die FINMA solche kollektiven Kapitalanlagen von der Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften über die Risikoverteilung befreien.

3. Umsetzung der FIDLEG-Vorgaben durch die Zürcher Kantonalbank

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zürcher Kantonalbank die Vorschriften zum Kundenschutz und die Organisationsvorschriften gemäss FIDLEG während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2021 umsetzen wird. Sofern einzelne Umsetzungsmassnahmen zu Änderungen bei unseren Dienstleistungen führen, werden wir Sie in geeigneter Form darüber informieren.

Zürcher Kantonalbank

Opting professioneller Kunde › institutioneller Kunde

Die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Folgen eines Segmentwechsels vom professionellen zum institutionellen Kunden bestehen im Folgenden:

1. Folgen unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG)

Bei Geschäften mit institutionellen Kunden besteht für die Bank keine Verpflichtung, die Verhaltensregeln für das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 7 – 19 FIDLEG einzuhalten.

a. Informationspflichten (Art. 8 – 9 FIDLEG)

Die Bank untersteht keiner Pflicht, institutionelle Kunden über Folgendes zu informieren:

- Name, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus der Bank sowie Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle,
- die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken,
- die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Kosten und Risiken
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte,
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Sodann besteht für die Bank gegenüber institutionellen Kunden keine Pflicht,

- bei der persönlichen Empfehlung oder der Ausführung/Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, dieses dem Kunden zur Verfügung zu stellen,
- bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, diesen dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 – 16 FIDLEG)

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber institutionellen Kunden untersteht die Bank keiner Pflicht, Folgendes zu dokumentieren:

- die mit dem Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über den Kunden erhobenen Informationen,
- Information des Kunden darüber, dass bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird,
- Hinweis an den Kunden bei nicht beurteilbarer oder fehlender Angemessenheit oder Eignung eines Finanzinstruments,
- die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen,
- bei der Anlageberatung: die Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

Sodann besteht für die Bank keine Pflicht, institutionellen Kunden auf Anfrage die Dokumentation der obengenannten Punkte zugänglich zu machen.

Schliesslich untersteht die Bank keiner Pflicht, institutionellen Kunden Rechenschaft abzulegen über

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen,
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios,
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

c. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

Bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen gegenüber institutionellen Kunden untersteht die Bank keiner Pflicht, sich über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten zu prüfen, ob diese für den Kunden angemessen sind.

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios und bei der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden besteht für die Bank keine Pflicht, sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu erkundigen.

d. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (Art. 17 – 18 FIDLEG)

Die Bank untersteht gegenüber institutionellen Kunden keiner Pflicht,

- bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten,
- bei der Ausführung der Aufträge des Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht zu erreichen,
- der Anzahl Mitarbeitenden und der Betriebsstruktur angemessene Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen zu erlassen.

e. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kunden (Art. 19 FIDLEG)

Gegenüber institutionellen Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, um Finanzinstrumente aus Kundenbeständen als Gegenpartei zu borgen oder als Agent solche Geschäfte zu vermitteln. Zudem sind ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von institutionellen Kunden zulässig.

2. Folgen unter dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)

Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger gemäss Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (KAG). Qualifizierte Anleger können in kollektive Kapitalanlagen investieren, die vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterstehen und von der FINMA von gewissen Anlegerschutzvorschriften befreit werden können. Dazu gehören die Pflicht, einen Halbjahresbericht zu erstellen, den Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen und die Anteile in bar auszugeben und zurückzunehmen. Ebenso kann die FINMA solche kollektiven Kapitalanlagen von der Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften über die Risikoverteilung befreien.

3. Umsetzung der FIDLEG-Vorgaben durch die Zürcher Kantonalbank

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zürcher Kantonalbank die Vorschriften zum Kundenschutz und die Organisationsvorschriften gemäss FIDLEG während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2021 umsetzen wird. Sofern einzelne Umsetzungsmassnahmen zu Änderungen bei unseren Dienstleistungen führen, werden wir Sie in geeigneter Form darüber informieren.